

BESCHLUSS Nr. 1/81 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG—SCHWEIZ

– Gemeinschaftliches Versandverfahren –

vom 4. Dezember 1981

zur Änderung der Anlage II zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist geändert worden, um dem Sicherungsgeber im Rahmen des Pauschalbürgschaftssystems die Möglichkeit zu geben, bei Ausgabe der Sicherheitstitel die Höhe des hierdurch von ihm übernommenen Risikos zu beschränken.

Die genannte Verordnung ist in Anlage II zum Abkommen enthalten; diese Anlage muß daher geändert werden, um den Änderungen der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren Rechnung zu tragen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlage II zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 23 Absatz 1 werden nach dem ersten Unterabsatz folgende beiden Unterabsätze eingefügt:

„Der Sicherungsgeber kann Sicherheitstitel aushändigen,

- die nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren mit Waren der in Anhang XIII bezeichneten Art gelten und
- die für andere als die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Waren nur bis zu maximal sieben Titeln je Beförderungsmittel im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 verwendet werden können.

Zu diesem Zweck bringt der Sicherungsgeber auf dem oder den auszuhändigenden Sicherheitstiteln diagonal in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke an:

BEGRÆNSET GYLDIGHED – ANV. AF ART. 23, STK. 1, 2. AFS. FO. (EØF) 223/77

BESCHRÄNKTE GELTUNG – ANWENDG. ART. 23 ABS. 1 UNTERABS. 2 VO (EWG) 223/77

ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗ ΙΣΧΥΣ: ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΑΡΘΡ. 23, ΠΑΡ. 1, ΕΔΑΦ. 2, ΚΑΝ. (ΕΟΚ) 223/77

LIMITED VALIDITY – APPLICATION REG. (EEC) 223/77, ART. 23 (1) 2nd SUBPARA

VALIDITÉ LIMITÉE – APPLICATION ART. 23, PAR. 1, AL. 2, REGL. (CEE) 223/77

VALIDITÀ LIMITATA – APPLICAZIONE ART. 23, PAR. 1, 2° COMMA, REG. (CEE) 223/77

BEPERKTE GELDIGHEID – TOEPASSING ART. 23, LID 1, 2e AL., VER. (EEG) 223/77.“

2. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 1 zweiter und dritter Unterabsatz und des Artikels 24 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Er gilt bis zum 30. Juni 1982.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1981.

Für den Gemischten Ausschuß

Der Vorsitzende

F. KLEIN